

Prof. Dr. Frank Westerhoff

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

European Economic Studies (EES)

Bachelor Computational Economics and Politics (CEP)

Umrechnung von Noten im Rahmen der Anrechnung von Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen

Im Falle der Notwendigkeit einer Notenumrechnung im Rahmen der Anrechnung von Teilprüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen gilt die nachstehende Umrechnungstabelle, die bewusst die Teilnotenstufen der einschlägigen Prüfungsordnungen verwendet:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0

ECTS = European Credit Transfer System

Sollte in einem ausländischen Notensystem „E“ als „nicht bestanden“ verwendet werden, so gilt folgende Umrechnungstabelle:

ECTS	A+/A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D	E	F/FX
Bamberg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	5,0	5,0

ECTS = European Credit Transfer System

In beiden Tabellen werden grundsätzlich die Abstufungen (subgrades) der Buchstabennoten (letter grades) aus den Zeugnissen der ausländischen Hochschule übernommen. Sollten diese Abstufungen nicht vorhanden sein, werden ersatzweise lokale Notenangaben, z.B. Prozentnoten oder Ziffernoten, herangezogen. Dabei wird die Spannweite der einer ganzen Buchstabennote zugeordneten lokalen Noten in drei gleichgroße Intervalle aufgeteilt (Ausnahme: Bei Buchstabennote A wird das obere und das mittlere Intervall zur Bestnote 1,0 zusammengefasst, da unser Notensystem keine 0,7 kennt).

Parallel zur Anwendung der Umrechnungstabelle wird, falls die erforderlichen Informationen vorliegen, mit der modifizierten **bayerischen Formel** eine Umrechnung durchgeführt, die auf den Vorgaben des Informationssystems zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse „anabin“ (www.anabin.de) basiert:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit: x = gesuchte Note
N_{max} = beste erreichbare Note
N_{min} = unterste Bestehensgrenze
N_d = in das deutsche System zu transformierende Note

--- siehe Seite 2 ---

Aufgrund von Erfahrungen gelten für nachfolgende Länder i.d.R. Sonderregelungen bezüglich der erreichbaren Maximalnote:

Australien	80%
Arabische Emirate	85%
Belgien	17
China	90
Frankreich	16
Großbritannien	70%
Irland	70 %
Niederlande	9
Spanien	9,0

Sollten auf dem Transcript der ausländischen Hochschule abweichende Regelungen aufgeführt sein, werden in jedem Fall diese zur Bestimmung der Maximalnote und untersten Bestehensgrenze herangezogen.

Grundsätzlich gilt:

Im Sinne einer Günstigerprüfung wird abschließend dasjenige Umrechnungssystem verwendet, welches die für Studierende bessere Note ergibt.

In Zweifelsfällen und vor allem bei Nichtanwendbarkeit des vorstehenden Verfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss.

Es ist die Anrechnungshöchstgrenze eines Studienganges gemäß dessen Prüfungs- und Studienordnung zu beachten.

gez. Prof. Dr. Frank Westerhoff

Januar 2024